

# Klienteninfo 10/2020

## Sehr geehrte Klienten,

wenn auch Sie den Eindruck haben, aufgrund der fast täglichen Änderungen und Ergänzungen zu den Corona-Maßnahmen den Überblick verloren zu haben, dann sind sie nicht allein mit diesem Gefühl. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick zu dem beschlossenen 3. Covid-19-Gesetz.

Die für diese Woche angekündigte Verordnung zu den Garantien und Zuschüssen im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds (vorher Krisen-Fonds) wird sich auf die ersten Tage nach Ostern verschieben. In Zeiten wie diesen sind auch wir als Ihr Steuerberater von den Informationen der einschlägigen Informationsquellen abhängig! Wir wollen zu der Informationsflut nicht weiter beitragen, daher finden Sie bitte genaue Details zu Förderungen und Maßnahmen auf Webseiten der WKO, AMS, Unternehmerserviceportal, BMF, Ministerien, etc.. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Steuerliche Änderungen durch das **3. Covid-19-Gesetz** - Die steuerlichen Maßnahmen im Überblick:

- **Steuerbefreiung für Corona-bedingte Zuwendungen** aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen ab 1.3.2020.

Laut den erläuternden Bemerkungen soll aber beim steuerfreien Ersatz von 75 % einer Betriebsausgabe aus dem Krisenfonds dann aber nur mehr 25% der Betriebsausgabe gewinnmindernd abgesetzt werden können. Nach den bisherigen allgemeinen Regeln zu steuerfreien Einnahmen sollte aber ein allgemeiner Zuschuss, z.B. aus dem Härtefonds, der in keinem direkten Zusammenhang mit Betriebsausgaben steht, zu keiner Kürzung führen.

- Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gem § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.
- **Bonuszahlungen**, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden, sind bis zu € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (Achtung: Belohnungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon nicht umfasst).
- Nehmen **Ärzte**, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkünftegrenzen.

HINWEIS: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

mit freundlichen Grüßen Florian Geyer &  
Ihr Team der Steuerberatungsgruppe GEYER / HEW